

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 2846
der Abgeordneten Kornelia Wehlan
Fraktion DIE LINKE
Landtagsdrucksache 4/7490

Durchsetzung des Anbauverbots von Gen-Mais in Brandenburg

Wortlaut der Kleinen Anfrage Nr. 2846 vom 23. April 2009:

Die Bundesregierung hat auf Anfrage mitgeteilt, dass ihr nicht bekannt sei, dass Landwirtschaftsbetriebe bereits vor dem an Monsanto zugestellten Bescheid über das Versagen des Anbaus transgenen Maïs der Sorte MON 810 diesen ausgesät hätten. Zuständig für die Durchsetzung sind die Länder.

Ich frage die Landesregierung:

1. Liegen der Landesregierung Kenntnisse vor, ob Landwirtschaftsbetriebe bereits vor dem Verbot von Genmais MON 810 diesen ausgesät haben?
2. Wie kontrolliert die Landesregierung, ob die bereits im bundesweiten Standortregister angemeldeten Flächen wirklich nicht mit MON 810 bestellt worden sind?
3. Wie kontrolliert die Landesregierung, ob die im Vorjahr mit MON 810 bestellten Flächen in diesem Jahr gemäß der Gentechnikpflanzenerzeugungs-Verordnung nicht mit Mais bestellt werden?

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister für Ländliche Entwicklung, Umwelt und Verbraucherschutz die Kleine Anfrage wie folgt:

Frage 1:

Liegen der Landesregierung Kenntnisse vor, ob Landwirtschaftsbetriebe bereits vor dem Verbot von Genmais MON 810 diesen ausgesät haben?

zu Frage 1:

Der Bescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) wurde der Firma Monsanto am 17. April übersandt. Eine Unterrichtung der Betriebe, die eine Eintragung im Standortregister des BVL veranlasst hatten, erfolgte jedoch nicht.

Datum des Eingangs: 11.06.2009 / Ausgegeben: 16.06.2009

Den Obersten Landesbehörden wurde mit E-Mail des BVL vom 21. April der Bescheid übersandt. Die zuständige Behörde für die gentechnikrechtliche Überwachung, das Landesamt für Verbraucherschutz, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LVL), hat am 21. April alle betroffenen Landwirtschaftsbetriebe in Brandenburg mit Telefax um Auskunft gebeten, ob - und wenn ja auf welchen Flächen - MON 810 bereits ausgesät wurde und was mit bereits vorrätigem Saatgut geplant sei.

Da das Verbot nur den Anbau betrifft, ist ein Lagern, erneutes Inverkehrbringen - als Rückgabe oder Weiterverkauf - oder sonstiges Verwerten weiterhin erlaubt.

Von den 16 betroffenen Betrieben in Brandenburg baten vier mit gleichlautendem Schreiben vom 22.04. um eine „Ausnahmegenehmigung“ zum nachfolgenden Anbau auf MON 810-Flächen des Vorjahres mit konventionellen Maissorten.

Alle angeschriebenen Betriebe haben auf die Anfrage zur Verfügbarkeit und beabsichtigten Verwendung von ggf. bereits geliefertem MON810-Saatgut geantwortet. Nach diesen Auskünften der im Standortregister verzeichneten Bewirtschafter sowie nach den erfolgten Flächenabmeldungen wird somit der BVL-Anordnung vom 17.04.09 in Brandenburg Folge geleistet. Auf dieser Grundlage kann ausgeschlossen werden, dass MON 810 ausgesät wurde.

Frage 2:

Wie kontrolliert die Landesregierung, ob die bereits im bundesweiten Standortregister angemeldeten Flächen wirklich nicht mit MON 810 bestellt worden sind?

zu Frage 2:

Die Landesregierung hält eine zusätzliche Kontrolle auf der Grundlage der erfolgten Erklärungen weder für erforderlich noch für angemessen, da den betroffenen Betrieben die Rechtsfolgen hinreichend klar sind.

Frage 3:

Wie kontrolliert die Landesregierung, ob die im Vorjahr mit MON 810 bestellten Flächen in diesem Jahr gemäß der Gentechnikpflanzenerzeugungsverordnung nicht mit Mais bestellt werden?

zu Frage 3:

Die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung ist nicht Bestandteil des gentechnikrechtlichen Ordnungsrechts, sie regelt die Pflichten zwischen Privaten und ist daher auch nicht sanktionsbewehrt. Verstöße gegen diese Pflichten können nur von Nachbarn bei nachgewiesenem wirtschaftlichen Schaden auf dem Zivilrechtsweg geltend gemacht werden.

Der Erzeuger hat über den Anbau mit gentechnisch veränderten Saatgut sowie den pflanzenbaulichen Maßnahmen und pflanzenartenspezifischen Vorgaben wie Überwachung und Beseitigung von Durchwuchs sowie Fruchtfolge Aufzeichnungen zu führen und diese über fünf Jahre aufzubewahren. Die Kontrolle durch die Landesregierung erfolgt in der Weise, dass diese Aufzeichnungen in diesem Zeitraum auf Verlangen vorzulegen sind. Ob die im Vorjahr mit MON 810 bestellten Flächen in dem darauffolgenden Jahr nicht mit konventionellem Mais bestellt werden, hat der Erzeuger eigenverantwortlich zu dokumentieren. Eine Kontrolle der Flächen durch die Landesregierung wird vom Verordnungstext nicht erfasst.

Die Landesregierung erkennt an, dass in begründeten Einzelfällen, wie das Versagen des Anbaus transgener Maïs der Sorte MON 810 den Landwirten keine Alternative zum Nachbau mit konventionellen Maissorten auf diesen Flächen bleibt. Dies begründet sich in dem späten Termin des Anbauverbots, in dessen Vorfeld es auch keine Information durch das BVL oder das zuständige Bundesministerium gab. Die vier um eine Ausnahmegenehmigung ersuchenden Betriebe wurden dennoch gebeten, nach anderen Lösungen zu suchen. Ob der Nachbau mit konventionellen Maissorten tatsächlich durchgeführt wird, lässt sich erst nach Abschluss der Maisaussaatperiode ermitteln.

Aufgrund normaler, von Frost geprägter Winterwitterung 2008/09 ist Durchwuchs von Mais praktisch ausgeschlossen. Daher kann in den begründeten Einzelfällen ein Nachanbau von GVO-freiem Mais in 2009 geduldet werden, wenn der Landwirt die Ernte von den betroffenen Flächen im eigenen Betrieb und analog der ursprünglich geplanten Verwendung von MON 810 verwertet und in 2010 auf eine Bestellung der Flächen mit Mais gänzlich verzichtet, um ggf. Durchwuchs zu erfassen und zu beseitigen. Aus Sicht der Landesregierung wird damit der Zielsetzung der Verordnung und den betriebswirtschaftlichen Zwängen der Betriebe für die laufende Anbausaison Rechnung getragen.